



Beschlussvorlage Nr. 2018/138

29.05.2018

Federführend: Amt für Öffentlichkeitsarbeit und
Bürgerengagement
Marina Teichert

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gegen ein kernstadtnahes Gewerbegebiet

Beratungsfolge:

Gemeinderat	10.07.2018	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

GR 20.03.2018 - Beschlüsse zum Strategie- und Handlungsprogramm Wirtschaftsflächen Rottenburg am Neckar

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass das Bürgerbegehren gegen ein kernstadtnahes Gewerbegebiet Herdweg gemäß § 21 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zulässig ist.
2. Der Gemeinderat setzt als Tag der Abstimmung für den Bürgerentscheid Sonntag, 21.10.2018 fest.
3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:
Sind Sie dafür, dass das im Zuge des Strategie- und Handlungsprogramms „Wirtschaftsflächen Rottenburg am Neckar“ geplante Gewerbegebiet Herdweg nicht realisiert wird und alle dem entgegenstehenden Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.03.2018 aufgehoben werden?
4. Zur Information der Bürger*innen wird eine Informationsbroschüre mit dem in der Vorlage dargestellten Inhalt erstellt und ab dem 17.09.2018 gemeinsam mit den Wahlbenachrichtigungen an alle Bürger*innen verschickt wird. Außerdem findet am 02.10.2018 eine Podiumsdiskussion mit Befürworter*innen und Gegner*innen des Gewerbegebiets statt.
5. Für die Veröffentlichung von Beiträgen der im Gemeinderat sowie in den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen und Gruppierungen in den Rottenburger Mitteilungen gilt eine Karenzzeit von zwei Monaten vor dem Bürgerentscheid. Wahlanzeigen in der letzten Ausgabe der Rottenburger Mitteilungen vor dem Bürgerentscheid sind auf Wahlaufrufe und Veranstaltungshinweise beschränkt. Das Aktionsbündnis erhält die Möglichkeit ihre Auffassung in zwei Ausgaben der Rottenburger Mitteilungen auf einer Seite darzulegen. Das Aktionsbündnis darf Veranstaltungshinweise kostenfrei in den Rottenburger Mitteilungen veröffentlichen.
6. Der Gemeinderat legt fest, dass Wahlplakate ab dem 08.09.2018 angebracht werden dürfen.

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Birgit Reinke
Amtsleitung

gez. Marina Teichert
Geschäftsstelle Gemeinderat

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 50.000 Euro (beim Hauptamt)

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

Zu Ziffer 1 des Beschlussantrags:

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Regionalverband Neckar-Alb die Aufnahme eines kernstadtnahen Gewerbegebiets in den Regionalplan abzustimmen.*
2. *Als kernstadtnahes Gewerbegebiet wird der Standort Herdweg (wie im Gutachten ausgewiesen) weiterverfolgt.*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Regionalverband Nordschwarzwald und der Gemeinde Eutingen im Gäu die Aufnahme des Gewerbegebiets am Standort Flugfeld Baisingen in den Regionalplan abzustimmen.*
4. *Der Gemeinderat beschließt, dass bei künftigen Gewerbegebieten Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Von den Bewerbern für diese Gebiete werden Angaben zu den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit Ihrer Projekte (z. B. Arbeitsplatzdichte, umweltverträgliche Baumaterialien, Energiekonzept usw.) verlangt. Zur Erarbeitung eines Handlungsleitfadens zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsgedankens in der kommunalen Gewerbepolitik wird ein Runder Tisch „Nachhaltige Wirtschaftspolitik“ eingerichtet.*
5. *Die Verwaltung wird beauftragt, alle brachliegenden Gewerbegrundstücke zu erfassen, die nicht entsprechend ihres städtebaulichen Potenzials genutzt werden, und dem Gemeinderat hierüber zu berichten.*
6. *Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Konzept für ein Anreizprogramm „Innenentwicklung gestalten für Gewerbetreibende“ auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.*
7. *Der Gemeinderat beschließt, dass bei der Entwicklung des Gewerbegebiets Dätzweg u. a. ein Gründerzentrum für innovative Jungunternehmen und Startup-Unternehmen realisiert wird.*
8. *Der Gemeinderat beschließt das Strategie- und Handlungsprogramm Wirtschaftsflächen Rottenburg am Neckar, wie durch die Beschlüsse Nr. 1 – Nr. 7 konkretisiert, mit seinen Prioritäten, Bewertungen und Handlungsempfehlungen.*

Im Nachgang zu diesem Beschluss hat ein Aktionsbündnis Unterschriften gegen die Realisierung des Gewerbegebiets Herdweg gesammelt mit dem Ziel, einen Bürgerentscheid zu beantragen.

Frist

Da sich das Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtet, muss es gemäß § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. Die Bekanntgabe des o. g. Beschlusses erfolgte am 23.03.2018, sodass diese Frist am 23.06.2018 abgelaufen wäre. Dieser Tag war ein Samstag, sodass sich das Fristende auf Montag, 25.06.2018 verschoben hat.

Das Bürgerbegehren und der Großteil der Unterschriften wurden am 19.06.2018 bei Herrn Oberbürgermeister Neher abgegeben. Einige Unterschriftenlisten wurden am 25.06.2018 nachgereicht. Somit wurde das Bürgerbegehren fristgerecht abgegeben.

Zahl der Unterschriften

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20.000 Bürgern (§ 21 Abs. 3 GemO). Bürger ist, wer die deutsche oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Das Bürgerbegehren darf nur von Bürgern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind.

Die Zahl der wahlberechtigten Bürger*innen liegt bei 33.631 (Stand: 25.06.2018). Das Bürgerbegehren muss also von 2.354 Bürger*innen unterzeichnet sein.

Bis einschließlich 25.06.2018 wurden 4.612 Unterschriften für das Bürgerbegehren bei der Stadtverwaltung abgegeben. Davon waren 4.261 Unterschriften gültig. 351 Stimmen mussten als ungültig gewertet werden.

Das notwendige Quorum von 7 % der Wahlberechtigten konnte also erreicht werden.

Sonstige Voraussetzungen

Damit das Bürgerbegehren zulässig ist, muss es sich um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde handeln, für die der Gemeinderat zuständig ist (§ 21 Abs. 3 GemO). Bei bestimmten Angelegenheiten, die in § 21 Abs. 2 GemO abschließend aufgezählt sind, darf kein Bürgerentscheid stattfinden. Darunter fallen zum Beispiel die Haushaltssatzung oder Weisungsaufgaben. Auch über Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften darf mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses kein Bürgerentscheid stattfinden. Grund dafür ist, dass das Bauleitverfahren vielschichtige Abwägungsprozesse erfordert und nicht auf eine Ja/Nein-Fragestellung reduziert werden kann. Eine Grundsatzentscheidung im Vorfeld planungsrechtlicher Entscheidungen und die grundsätzliche Frage nach dem „Ob“ einer baulichen Entwicklung, sind jedoch bürgerentscheidsfähig. Deshalb kommt ein Bürgerentscheid nach dem Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan nicht mehr in Betracht. Über die im Bürgerbegehren gestellte Grundsatzfrage ist somit ein Bürgerentscheid möglich.

Über die betreffende Angelegenheit darf innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden sein.

Das Bürgerbegehren muss schriftlich (in Papierform) und mit handschriftlicher Unterschriftenliste eingereicht werden.

Das Bürgerbegehren muss eine Begründung und einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Das eingereichte Bürgerbegehren enthält folgende Begründung:

Die Große Kreisstadt Rottenburg verfügt noch über genügend Gewerbeflächen. Bei der weiteren Entwicklung unserer Stadt muss abgewogen werden zwischen Umweltschutz, Sozialem und Wirtschaft. Wir sind für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Rottenburg am Neckar.

Ein Vorschlag zur Deckung der Kosten ist hier nicht erforderlich, da lediglich eine Maßnahme verhindert werden soll.

Das Bürgerbegehren soll bis zu drei Vertrauenspersonen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. In dem eingereichten Bürgerbegehren werden drei Vertrauenspersonen benannt.

Ergebnis

Nachdem alle oben dargestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids einleiten. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um die Beantwortung reicher Rechtsfragen, sodass dem Gemeinderat hierbei kein Ermessen zusteht.

Zu Ziffer 2 des Beschlussantrags:

Nach Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist der Bürgerentscheid innerhalb von vier Monaten durchzuführen.

Für die Durchführung des Bürgerentscheids finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und der Kommunalwahlordnung (KomWO) Anwendung.

Gemäß § 2 Abs. 2 KomWG legt der Gemeinderat den Abstimmungstag fest. Der Abstimmungstag muss ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktag sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen stattfinden. Aufgrund ständiger Verwaltungsausübung des Bundes und der Länder werden am Volkstrauertag ebenfalls keine Wahlen abgehalten. Den Kommunen ist empfohlen, sich ebenfalls an diese Praxis zu halten.

Um eine möglichst hohe Beteiligung der Bürger*innen an der Abstimmung über den Bürgerentscheid zu erreichen, ist abzuraten, den Abstimmungstag an den Sonntagen vor oder nach den Herbstferien (29.10.2018 - 02.11.2018) zu wählen. Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung Sonntag, 21.10.2018 als Abstimmungstag vor.

Zu Ziffer 3 des Beschlussantrags:

Die Fragestellung auf den gesammelten Unterschriftenlisten lautet:

Sind Sie dafür, dass das im Zuge des Strategie- und Handlungsprogramms „Wirtschaftsflächen Rottenburg am Neckar“ geplante Gewerbegebiet Herdweg nicht realisiert wird und alle dem entgegenstehenden Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.03.2018 aufgehoben werden?

Üblicherweise wird die Frage des Bürgerbegehrens wörtlich in den Stimmzettel für den Bürgerentscheid übernommen. Sollte die Formulierung unklar sein, hat die Gemeinde die Möglichkeit, neu zu formulieren. Die endgültige Formulierung obliegt dem Gemeinderat.

Rechtlich vorgeschrieben ist, dass die Frage auf dem beim Bürgerentscheid verwendeten Stimmzettel so gefasst sein muss, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Außerdem muss die Frage, über die abgestimmt werden soll, klar und eindeutig gestellt und begründet sein. Die Frage muss den Willen der Abstimmenden klar zum Ausdruck bringen.

Die Formulierung der Fragestellung wurde bereits frühzeitig und in Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen geprüft. Die rechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die o. g. Fragestellung alle Voraussetzungen erfüllt. Deshalb schlägt die Stadtverwaltung vor, dass die Formulierung der Frage des Bürgerbegehrens für den Bürgerentscheid übernommen wird.

Zu Ziffer 4 des Beschlussantrags:

Informationsbroschüre

Aufgrund von § 21 Abs. 5 GemO muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. Die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens dürfen dabei ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

Als Gemeindeorgane gelten sowohl der Oberbürgermeister als auch der Gemeinderat. Allerdings müssen in den Stellungnahmen auch die abweichenden Auffassungen innerhalb des Gemeinderates dargestellt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass diese Information im Rahmen einer Broschüre mit folgendem Inhalt erfolgen soll:

1 Seite	Deckblatt Stadtverwaltung
2 Seiten	Stellungnahme Stadtverwaltung
3 Seiten	Stellungnahme der Fraktionen/Gruppierungen im Gemeinderat
1 Seite	Zahlen / Daten / Fakten (Stadtverwaltung)
2 Seiten	Wie funktioniert der Bürgerentscheid?; Termine und Verfahren

1 Seite	Deckblatt Aktionsbündnis Rottenburg/Kiebingen (Vertrauenspersonen)
6 Seiten	Auffassung der Vertrauenspersonen
16 Seiten	GESAMT

Sowohl die Auffassung der Gemeindeorgane als auch der Vertrauenspersonen umfassen somit jeweils 7 Seiten. Die beiden Seiten zum Bürgerentscheid allgemein enthalten neutrale Informationen zum weiteren Ablauf.

Die Auffassung des Gemeinderates wird entsprechend der Fraktions-/Gruppengröße wie folgt aufgeteilt:

CDU:	ca. 3.250 Anschläge
SPD:	ca. 1.480 Anschläge
FDP/FB:	ca. 1.180 Anschläge
GRÜNE:	ca. 1.180 Anschläge
JA:	ca. 890 Anschläge
WiR:	ca. 890 Anschläge
Die Linke:	ca. 590 Anschläge

Den Fraktionen ist es dabei freigestellt, ob sie einen gemeinsamen Text verfassen oder einzelne Fraktionsmitglieder eigene Auffassungen darlegen.

Diese Informationsbroschüre wird gemeinsam mit den Wahlbenachrichtigungen an jede*n wahlberechtigte*n Bürger*in verschickt.

Podiumsdiskussion

Zur Information der Bürger*innen wird außerdem am Dienstag, 02.10.2018 eine Podiumsdiskussion in der Festhalle stattfinden. Von den 6 Diskussionsteilnehmer*innen werden je 3 Personen von der Stadtverwaltung und von den Vertrauenspersonen vorgeschlagen bzw. benannt. Die Moderation der Diskussion übernimmt eine neutrale Person, auf die sich Stadtverwaltung und Aktionsbündnis einigen.

Zu Ziffer 5 des Beschlussantrags:

Die Richtlinien für die Herausgabe der „Rottenburger Mitteilungen“ (zuletzt geändert am 26.01.2016) regeln unter Ziffer 4.4 die Grundsätze für die Veröffentlichung von Beiträgen der im Gemeinderat sowie in den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen und Gruppierungen. Dort ist auch festgesetzt, dass in einer Karenzzeit von zwei Monaten vor Wahlen Fraktionsveröffentlichungen unterbleiben.

Außerdem ist in Ziffer 4.7 der Richtlinien für die Herausgabe der „Rottenburger Mitteilungen“ geregelt, dass Wahlanzeigen in der letzten RoMi-Ausgabe vor einer Wahl auf Wahlaufrufe und Veranstaltungshinweise beschränkt sind.

Beide Regelungen sollen analog auch für den Bürgerentscheid gelten.

Darüber hinaus schlägt die Stadtverwaltung vor, dass die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens in zwei Ausgaben des amtlichen Teils der Rottenburger Mitteilungen ihre Auffassung darlegen dürfen. Dafür sollen in den RoMi-Ausgaben vom 07.09.2018 und 28.09.2018 eine Seite der Vertrauenspersonen und eine Seite der Stadtverwaltung mit der jeweiligen Auffassung zum kernstadtnahen Gewerbegebiet veröffentlicht werden.

Das Aktionsbündnis wird zudem für die Rottenburger Mitteilungen als Verein behandelt und darf kostenlos Veranstaltungshinweise (ohne politische Aussagen) in den Rottenburger Mitteilungen veröffentlichen.

Zu Ziffer 6 des Beschlussantrags:

In der Regel plakatieren die Parteien oder Kandidaten zwischen 4 und 7 Wochen vor der jeweiligen Wahl. Um Chancengleichheit herzustellen, soll sowohl für Befürworter*innen und Gegner*innen des Gewerbegebiets der gleiche Stichtag am 08.09.2018 gelten.

Weiteres Vorgehen / Folgen:

Die bei einem Bürgerentscheid gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt (§ 21 Abs. 7 GemO). Dieses Quorum von 20 % würde zum 25.06.2018 in Rottenburg am Neckar 6.726 Stimmen entsprechen.

Das heißt, dass 6.726 Bürger*innen mit „Ja“ stimmen müssten, damit das Gewerbegebiet Herdweg nicht realisiert wird. Außerdem muss die Anzahl der „Ja“-Stimmen höher sein als die Anzahl der „Nein“-Stimmen. Diese Zahlen können sich selbstverständlich bis zum 21.10.2018 nochmals ändern.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderates und kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.